

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kießling (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Steuerverschwendung bei Thermen-Umbau und Hotelbau in Bad Langensalza?

Der Investor der Santé Royale Hotelgruppe hat sich in einem offenen Brief an den Thüringer Ministerpräsidenten gewandt. Er beklagt darin, dass aufgrund andauernder Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Santé Royale Hotel- und Gesundheitsressort einerseits und der von der Stadt Bad Langensalza getragenen Tourismusgesellschaft als Betreiberin der Therme sowie der städtischen WBL Wohnungsbaugesellschaft Bad Langensalza mbH andererseits Steuergelder verschwendet würden und ein nicht abzusehender Imageschaden für den Standort entstehe. Auch die Tageszeitung Thüringer Allgemeine hat in ihrer Ausgabe vom 16. Februar 2023 über den Streit zwischen Hotel und Therme berichtet.

Konkret gehe es um die Kündigung eines zwischen Hotelbetreiber und städtischer Tourismusgesellschaft als Betreiberin der Therme geschlossenen Zehnjahresvertrags, der den Hotelbetreiber zur Zahlung eines Pauschalpreises pro Übernachtungsgast verpflichte, sowie um die Kündigung eines zwischen der städtischen Wohnungsbaugesellschaft WBL und dem Santé Royale Hotel geschlossenen Vertrags zur kostenpflichtigen Übernahme des sogenannten Bademantelgangs zwischen Hotel und Therme.

Der Standort mit Therme und Hotel wurde und wird mit mehreren Millionen Euro Fördergeldern vom Freistaat Thüringen gefördert; ihm drohe nach Auffassung des Hotelinvestors jetzt das Aus. Der Investor des Santé Royale Hotels in Bad Langensalza forderte den Thüringer Ministerpräsidenten zum Handeln auf, da er unter anderen zugesagten Voraussetzungen in den Standort in Bad Langensalza investiert habe.

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4562** vom 7. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. April 2023 beantwortet:

1. Wer trägt beziehungsweise wird nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten tragen, die zu Ungunsten der Stadt Bad Langensalza, der die Therme betreibenden Tourismusgesellschaft und der WBL Wohnungsbaugesellschaft Bad Langensalza mbH aufgrund der Rechtsstreitigkeiten entstanden sind oder noch entstehen werden?

Antwort:

Die Kostentragungspflicht im Rechtsstreit richtet sich nach den Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO). Gemäß § 91 ZPO trägt die unterliegende Partei die Kosten. Bei einem teilweisen Obsiegen und teilweise Unterliegen sieht § 92 ZPO vor, die Kosten gegeneinander aufzuheben beziehungsweise verhältnismäßig aufzuteilen. Die Entscheidung zu den Kosten ist Teil der gerichtlichen Entscheidung.

2. Wer übernimmt nach Kenntnis der Landesregierung die Verantwortung für die Kosten, die aufgrund der Rechtsstreitigkeiten zwischen der die Therme betreibenden städtischen Tourismusgesellschaft und dem Hotel entstanden sind und noch entstehen?

Antwort:

Dazu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Kostenschuldner ist die jeweils unterliegende Partei.

3. Warum wurde die Kommunalaufsicht in diesem Fall bisher nicht aktiv, um gerade auch im Vorfeld Gerichtsprozesse zu vermeiden?

Antwort:

Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sind vor dem angesprochenen Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten keine Eingaben oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Santé Royal Hotel und der Friederiken Therme Bad Langensalza bekannt geworden, noch wurde in einer sonstigen Art hinsichtlich des Sachverhalts an die Rechtsaufsichtsbehörde herangetreten. Auch unterliegt die Betreibergesellschaft der Therme als kommunales Unternehmen selbst nicht der Rechtsaufsicht. Schließlich ist es Gegenstand der staatlichen Aufsicht im Sinne des § 117 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit im staatlichen Interesse zu überwachen. Dies umfasst grundsätzlich nicht die Klärung privatrechtlicher Streitigkeiten.

4. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis von der Auseinandersetzung zwischen Therme und Hotel und warum ist kein Versuch unternommen worden, hier frühzeitig zu vermitteln, um Schaden zu vermeiden?

Antwort:

Die Landesregierung hat von Streitigkeiten der Vertragsparteien über den Umfang vertraglicher Leistungspflichten erstmals am 19. Juli 2020 durch einen offenen Brief des Betreibers des Santé Royal Hotel Bad Langensalza an den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der KTL Kultur- und Tourismus Stadt Bad Langensalza GmbH erfahren.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

5. Warum wurde vor der Eskalation mit anschließenden Gerichtsverfahren kein Mediator hinzugezogen?

Antwort:

Zwischen der KTL Kultur- und Tourismus Stadt Bad Langensalza GmbH als Betreiberin der Friederiken Therme Bad Langensalza und der Reiser Immo-Projekt GmbH, Bad Brambach, als Betreiberin des Hotels Santé Royal Bad Langensalza besteht ein privatrechtlicher Vertrag über die Nutzung der Therme durch die Gäste des Hotels. Der Freistaat Thüringen ist in dieses Vertragsverhältnis nicht einbezogen. Die Entscheidung über die Hinzuziehung einer Mediatorin beziehungsweise eines Mediators obliegt ebenso wie die Entscheidung zur Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens allein den Vertragsparteien.

6. Wie beurteilt die Landesregierung das Vorgehen der Stadt Bad Langensalza in Bezug auf die außerordentlichen Kündigungen der Verträge mit dem Santé Royale Hotel, in dessen Folge es zu den Gerichtsverfahren gekommen ist? Wer ist hier in Verantwortung zu nehmen?

Antwort:

Soweit der KTL Kultur- und Tourismus Stadt Bad Langensalza GmbH als Beklagter und Widerklägerin aus dem Rechtsstreit Kosten entstehen, sind diese durch das Unternehmen zu tragen.

7. Befürwortet die Landesregierung die Ankündigung des Rechtsanwalts der städtischen Tourismusgesellschaft, Revision einzulegen, falls der Berufungsprozess beim Oberlandesgericht Jena erneut verloren gehen sollte (bitte begründen)?

Antwort:

Der Freistaat Thüringen ist am Rechtsstreit der beiden Vertragsparteien nicht beteiligt. Das jeweilige Verhalten im gerichtlichen Verfahren wird ausschließlich von den am Streit beteiligten Parteien bestimmt.

8. Unternimmt die Landesregierung beziehungsweise der im offenen Brief angesprochene Ministerpräsident einen Versuch, in dieser Auseinandersetzung zu vermitteln, um weitere Gerichtsverfahren zu verhindern und um eventuell eine einvernehmliche Lösung für alle außerhalb des Gerichtsverfahrens zu finden?

Antwort:

Die Landesregierung und die dieser zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehenden Behörden können nur auf Basis einer gesetzlichen Grundlage tätig werden. Für eine Streitvermittlung in einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis besteht eine solche Grundlage nicht.

Zudem gibt das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen den Rahmen für rechtsberatende und in diesem Zusammenhang auch vermittelnde Tätigkeiten vor.

Im Übrigen ist das Verfahren vor den Gerichten in Zivilrechtsverfahren auf eine - auch gütliche - Streitbeilegung ausgerichtet. Das Gericht wird in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein (§ 278 Abs. 1 ZPO).

9. Wird die Landesregierung das Gespräch mit der Stadt Bad Langensalza suchen, um eine Lösung zu finden (bitte begründen)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wird die Landesregierung das Gespräch mit dem Investor des Santé Royale Hotels in Bad Langensalza suchen, um eine Lösung zu finden (bitte begründen)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Was wird die Landesregierung unternehmen, um einen Imageschaden für den Freistaat Thüringen, der durch die langwierigen Rechtsstreitigkeiten rund um den Betrieb der Therme und dem Santé Royale Hotel entsteht beziehungsweise entstehen könnte, auch in Bezug auf zukünftige Investoren in Thüringen, zu verhindern?

Antwort:

Von einem zivilgerichtlichen Klageverfahren über den Umfang vertraglicher Leistungspflichten und mögliche Pflichtverletzungen im Vertragsverhältnis, das zwischen einer städtischen Gesellschaft und einem Hotelbetreiber geführt wird, geht nach Ansicht der Landesregierung kein grundsätzlicher Imageschaden für den Freistaat Thüringen aus.

12. Was wird die Landesregierung unternehmen, um den Standort mit Therme und Hotel in Bad Langensalza dauerhaft zum beidseitigen Nutzen und zum Wohle der Öffentlichkeit zu sichern?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Betrieb der Friederiken Therme Bad Langensalza gefährdet ist. Die Sicherung des Betriebs obliegt im Übrigen den jeweiligen Eigentümern von Therme und Hotel.

Der Freistaat Thüringen ist weder Eigentümer der Friederiken Therme Bad Langensalza noch des unter dem Namen Santé Royal geführten Hotels oder Mitgesellschafter der die Therme betreibenden KTL Kultur- und Tourismus Stadt Bad Langensalza GmbH.

13. Wie gedenkt die Landesregierung, mit Investoren in der Tourismusbranche in Thüringen aktuell und künftig umzugehen?

Antwort:

Die Landesregierung wird derzeit und auch künftig aktiv für Investitionen im Bereich Gastgewerbe in Thüringen werben und diese - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln - durch Zuwendungen und Förderdarlehen als Investitionsanreize unterstützen. Die Landesregierung wird wie bisher den kommunalen Gebietskörperschaften als Partner für die Einwerbung von Ansiedlungsvorhaben zur Verfügung stehen und insbesondere die Arbeitsfähigkeit des Teams Gastgewerbe bei der Landesentwicklungsgesellschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährleisten.

14. Wie schätzt die Landesregierung den finanziellen Schaden, der auf die Kommune und bei deren Überforderung auf den Freistaat Thüringen zurollt, ein? Ist dieser aus Sicht der Landesregierung vermeidbar?

Antwort:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen wurde im erstgerichtlichen Urteil die durch den Betreiber der Friederiken Therme ausgesprochene Kündigung für unwirksam erklärt und zugleich der Klage des Betreibers auf Nachzahlung von Nutzungsentgelten stattgegeben. Damit ist das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien nach derzeitigem Stand fortzusetzen.

Erkenntnisse über einen Schaden der Stadt Bad Langensalza, der dieser aus diesem Urteil entstanden sein soll, liegen der Landesregierung nicht vor.

In Vertretung

Böhler
Staatssekretärin